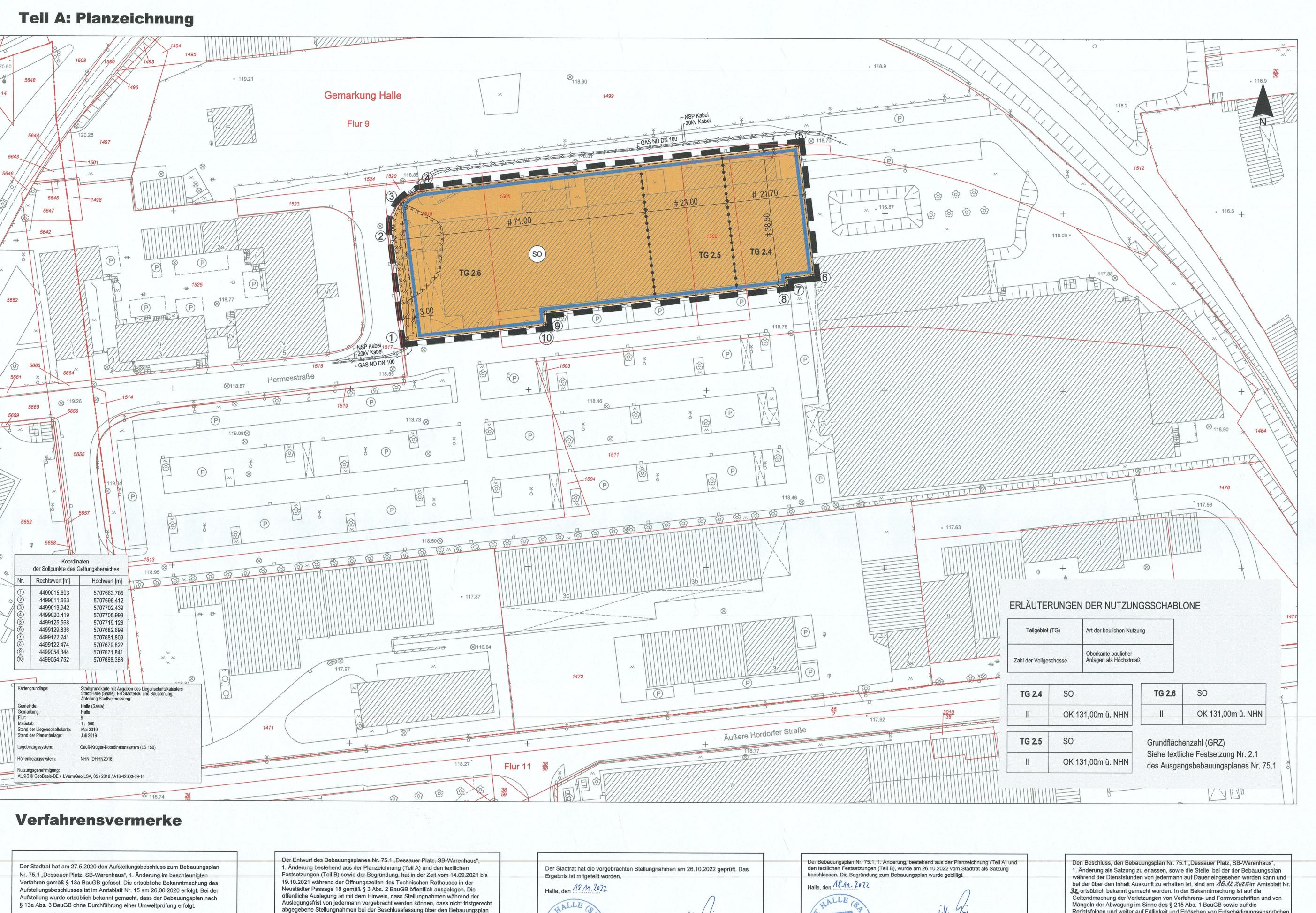
# Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 75.1 "Dessauer Platz, SB Warenhaus" 1. Änderung



### Planzeichenerklärung

RECHTSGRUNDLAGE 1. FESTSETZUNGEN PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) § 11 Abs. 2 BauNVO Sondergebiet (SO) - Einzelhandel (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Festgesetzt wird ein Sondergebiet für Einzelhandel. Das Sondergebiet Einzelhandel dient der Unterbringung von unterschiedlichen, teils großflächigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Einzelhandelsbetrieben sowie nutzungsergänzenden Einrichtungen und Anlagen wie Stellplätzen. Büro- und Sozialräumen, Kühl- und Lagerräumen sowie der in funktionellem Zusammenhang mit den Einzelhandelsbetrieben stehenden Dienstleistungseinrichtungen und Handwerksbetriebe entsprechend den Zahl der Vollgeschosse §§ 16, 20 BauNVO nachfolgenden, teilgebietsbezogenen Festsetzungen: OK 131,00m ü. NHN Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß §§ 16, 18 BauNVO 1.1.1 TG 2.4 Sondergebiet Zoofachmarkt in Meter über Normalhöhennull (NHN) Zulässig ist ein Zoofachmarkt. Zulässig ist eine Verkaufsfläche von maximal 580 m² in der Weise, dass je m² Feilgebietsfläche 0.68 m² Verkaufsfläche errichtet werden dürfen. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baugrenzen 1.1.2 TG 2.5 Sondergebiet Fachmarkt für Drogeriewaren § 23 BauNVO Zulässig ist ein Fachmarkt für Drogeriewaren. Zulässig sind eine Verkaufsfläche für Drogeriewaren von maximal 610 m² in der Weise, dass je m² Teilgebietsfläche 0,72 m² Verkaufsfläche für Drogeriewaren errichtet werden dürfen. § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen 1.1.3 TG 2.6 Sondergebiet Lebensmittelmarkt Lebensmittelhandwerks. Zulässig ist eine Verkaufsfläche von maximal 1.100 m² in der Weise, dass je m² (entsprechend Stellungnahme der Versorgungsunternehmen) Teilgebietsfläche 0.40 m² Verkaufsfläche errichtet werden dürfen.

Sonstige Planzeichen

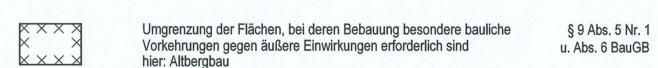
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder § 16 Abs. 5 BauNVC Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

Abstandsmaß parallel

innerhalb eines Baugebiets

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE



3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE) Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)



Flurstücksgrenze

Sollpunkt des Geltungsbereiches

## Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt einschließlich der funktionell zugehörigen Einzelhandelsbetriebe des

Teil B: Textliche Festsetzungen

1.1.4 In den Sondergebieten TG 2.4 bis TG 2.6 sind Verkaufsflächen nur im 1. Vollgeschoss zulässig.

1.1.5 In den Sondergebieten TG 2.4 bis TG 2.6 sind Stellplätze für Besucher und Mitarbeiter mit Ausnahme von

Stellplätzen für Behinderte unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die textliche Festsetzung 2.1 zur GRZ des am 16. Januar 2013 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 75.1 bleibt für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes unberührt.

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in allen Teilgebieten Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind. Die Grundstücksgrenzen dürfen überschritten werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75.1 1. Änderung tritt für dessen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 75.1 außer Kraft.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2022 der Bebauungsplan Nr. 75.1 "Dessauer Platz, SB-Warenhaus", 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist.

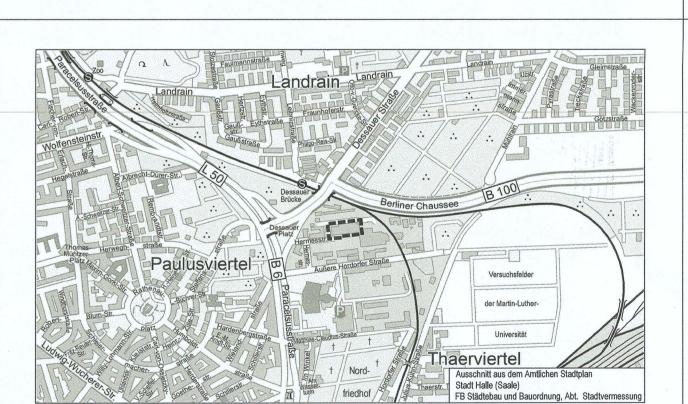
Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

vom 4, Mai 2017 (BGBI, I S. 1057)

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08 eingesehen werden.

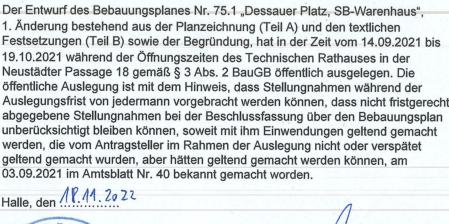




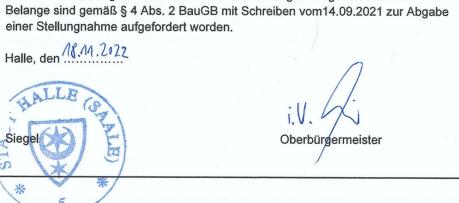
Der Stadtrat hat am 30.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75.1 "Dessauer Platz, SB-Warenhaus", 1. Änderung mit der Begründung zur Offenlage Halle, den 1811.2072











Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher











Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprücher (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Die Satzung ist am 16.12.2022 in Kraft getreten Halle, den 23.12.2022 1.1. Oberbürgermeister



## STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 75.1 "Dessauer Platz, SB-Warenhaus" 1. Änderung

#### Satzung

StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale) Aktualitätsstand 23.05.2022 der Planung

Gemarkung

Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.